OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154668/2/WP

Datum:
Linz, 4. März 2026

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Peterseil über den Vorlageantrag des B__, vertreten durch Rechtsanwalt C__ in D__, betreffend die Vorlage der Beschwerde gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Pettenbach vom 19. Februar 2025, GZ: Baupol-5/2023, betreffend Feststellung des rechtmäßigen Bestandes (Bauwerber: E__ in A__) den

B E S C H L U S S

I. Der Vorlageantrag wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, maßgeblicher Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Mit Eingabe vom 10. Dezember 2024 beantragte der Bauwerber die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 49a Oö. BauO 1994 betreffend einen näher bezeichneten Baubestand. Mit – nunmehr in Beschwerde gezogenem – Bescheid vom 19. Februar 2025 stellte der Bürgermeister der Marktgemeinde Pettenbach (belangte Behörde, bB) fest, dieser Bestand ist rechtmäßig [Ansuchen, Bescheid, ON9 und ON14 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Dieser Bescheid wurde dem Bauwerber am 7. November 2025, dem Beschwerdeführer (Bf) am 3. November 2025 zugestellt [Rückscheine, ON7 und 8 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 27. November 2025 Beschwerde [ON6 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Am 18. Dezember 2025 zog der Bauwerber den verfahrenseinleitenden Antrag ausdrücklich zurück [Niederschrift, ON5 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.4. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 15. Jänner 2026 hob die bB den in Beschwerde gezogenen Bescheid auf und stellte das Verfahren ein.

1.5. Mit Eingabe vom 27. Jänner 2026 beantragte der Bf die Vorlage der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

2. Mit Schreiben vom 5. Februar 2026 legte die bB die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

3. Der oben wiedergegebene – maßgebliche – Verfahrensablauf wird als Sachverhalt festgestellt. Dieser ergibt sich widerspruchslos aus den angegebenen Beweismitteln, insbesondere den Schriftsätzen des Bauwerbers und den behördlichen Urkunden.

II. Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 49a Abs 2 Oö. BauO 1994 handelt es sich beim Verfahren zur Feststellung eines rechtmäßigen Bestandes um ein antragsbedürftiges Verwaltungsverfahren; bei der korrespondierenden bescheidmäßigen Feststellung, um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt. Mit anderen Worten verhält der Antrag die Behörde nicht nur zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens, sondern er ist gleichzeitig Voraussetzung für die Entscheidung. Die Erlassung eines antragsbedürftigen Bescheides von Amts wegen, also ohne einen eindeutigen diesbezüglichen Antrag (bzw nach dessen Zurückziehung), belastet diesen Bescheid jedenfalls mit Rechtswidrigkeit (siehe dazu ausführlich mit zahlreichen Hinweisen auf die höchstgerichtliche Rsp *Hengstschläger/Leeb*, AVG Rz 3f zu § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Gemäß § 13 Abs 7 AVG können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens, auch noch im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens, zurückgezogen werden. Die Zurückziehung ist auch in mündlicher Form möglich (siehe dazu ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG Rz 40ff zu § 13 [Stand 1.1.2014, rdb.at]).

Fallbezogen hat der Bf Beschwerde gegen den Bescheid der bB über die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes erhoben. Mit mündlichem Anbringen vom 18. Dezember 2025 hat der Bauwerber den verfahrenseinleitenden Antrag zurückgezogen. Dem in Beschwerde gezogenen Bescheid mangelt es daher an einem korrespondierenden Antrag, weshalb der bB nicht entgegengetreten werden kann, wenn sie den in Beschwerde gezogenen Bescheid mit Beschwerdevorentscheidung aufgehoben hat.

2. Die Zulässigkeit des Vorlageantrages setzt ua voraus, dass der Antragsteller Parteistellung besitzt und ihm ein objektives rechtliches Interesse daran zukommt, die Beschwerdevorentscheidung zu bekämpfen (*Hengstschläger/Leeb,* AVG Rz 38ff zu § 15 VwGVG [Stand 1.3.2022, rdb.at]. Die bB hat im Ergebnis – wenngleich nicht aus den vom Bf vorgebrachten Gründen – dem Beschwerdebegehren des Bf (vollinhaltlich) entsprochen und den bekämpften Feststellungsbescheid aufgehoben. Dem Bf kommt somit kein objektives rechtliches Interesse daran zu, die Beschwerdevorentscheidung zu bekämpfen.

Der Vorlageantrag war daher als unzulässig zurückzuweisen.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu klärende Rechtsfrage anhand der zur Berufungsvorentscheidung ergangenen höchstgerichtlichen Rsp übertragbar ist und auf die Beschwerdevorentscheidung übertragen werden kann (siehe dazu die Fundstelle bei *Hengstschläger/Leeb*).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil